

Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (12. Dezember 2024)

1. Geschwisternachzug (Kindernachzug gemeinsam mit den Eltern)
2. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten – neuere Rechtsprechung
3. Veränderte Voraussetzungen für die Vergabe von Sonderterminen

Mit der vorliegenden Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen wird die aktuelle Rechtsprechung zu oben genannten Themenkomplexen in ihrer Auswirkung auf die Beratungspraxis dargelegt.

1. Geschwisternachzug (Kindernachzug gemeinsam mit den Eltern)

Mit der [Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen vom 12. August 2024](#) zum EuGH-Urteil vom 30. Januar 2024 - C 560/20 - wurde zu den Voraussetzungen eines Nachzugsanspruchs schwer kranker Geschwister oder von Geschwistern mit einem Handicap, die vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen sind, gemeinsam mit ihren Eltern zum stammberechtigten Kind mit Flüchtlingsstatus in Deutschland informiert. Eine Rechtsprechung zur Frage, ob die Entscheidung des EuGH grundsätzlich auf minderjährige Geschwister übertragbar sei, da minderjährige Kinder – tatsächlich und rechtlich – bis zur Volljährigkeit ebenfalls auf die Unterstützung der Eltern angewiesen sind, liegt noch nicht vor.

In einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG BB)¹ wird jedenfalls davon ausgegangen, dass volljährige Geschwister auch dann nicht gemeinsam mit den Eltern zum stammberechtigten Kind nachziehen können, wenn sie den Antrag auf Nachzug mit den Eltern gestellt hatten, als sie noch minderjährig waren. Eine Ausnahme liegt nur vor, wenn sie vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Eltern i.S. der oben genannten EuGH-Rechtsprechung angewiesen sind.

Ein Geschwisternachzug als solcher ist gesetzlich nicht vorgesehen und wird daher immer als „Kindernachzug“ zu den Eltern geprüft. Nach ständiger Rechtsprechung reicht der elterliche Besitz eines nationalen Visums (zum Nachzug zum stammberechtigten Kind unabhängig von dessen Schutzstatus) als „Aufenthaltsurlaubnis“ für den Kindernachzug im Sinne von § 32 Abs. 1 AufenthG (Stammberechtigte mit Flüchtlingsstatus) oder § 36a Abs. 1 AufenthG (Stammberechtigte mit subsidiärem Schutzstatus) aus, wenn eine gemeinsame Einreise mit einem Elternteil oder beiden Eltern geplant ist, um die familiäre Gemeinschaft im Bundesgebiet fortzuführen und dem Elternteil bzw. beiden Eltern nach der Einreise in das Bundesgebiet ein Aufenthaltstitel erteilt werden wird.

¹ OVG Berlin-Brandenburg, U.v. 22.08.2024, OVG 6 B 4/23

In der Regel wird jedoch das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen – d.h. Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumsicherung – verlangt.

Vom Vorliegen der Regelerteilungsvoraussetzung ist in sogenannten atypischen Fällen ausnahmsweise – z.B. aufgrund höherrangigen Rechts im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK - abzusehen. Durch die Rechtsprechung sind 2023/2024 in mehreren Entscheidungen zum Nachzug von Geschwistern gemeinsam mit den Eltern zum stammberechtigten Kind – sowohl mit Flüchtlingsanerkennung als auch mit subsidiärem Schutz – Einzelfälle konkretisiert worden. Eine Ausnahme von der Regelvoraussetzung Lebensunterhalts- und Wohnraumsicherung für die Erteilung eines Visums an Geschwisterkinder ist insbesondere dann gegeben, wenn nachfolgend angeführte Kriterien in einem Fall vorliegen oder sogar (kumulativ) zusammentreffen.

Folgende Kriterien spielen insbesondere eine Rolle:

- Sehr junges Alter der Kinder, die ohne Eltern zurückbleiben müssten (bis circa 13 Jahre²).
- Anzahl kleiner Kinder, welche ohne Eltern zurückbleiben müssten.
- Zurückbleiben der Kinder in einem Transitland (d.h. einem ihnen fremden Land, welches sie nicht kennen und/oder dessen Sprache sie nicht sprechen) oder im Herkunftsland (d.h. in einem ihnen vertrauten Land).
- Fehlende Sicherung des Lebensunterhalts und/ oder fehlende Betreuung der Kinder, die zurückbleiben müssten (z.B. durch weitere Familienmitglieder oder durch soziale Strukturen für Minderjährige ohne Eltern).
- Mögliche Gefährdung der Kinder an Leib, Leben und/oder Freiheit in der aktuellen Situation in dem Land, in welchem sie zurückbleiben würden.

Daher ist es bei Beantragung eines nationalen Visums für Geschwister zur gemeinsamen Einreise mit den Eltern zum stammberechtigten Kind erforderlich, die konkreten Folgen einer Trennung der sonst zurückbleibenden (Geschwister-)Kinder von den Eltern im Einzelfall darzulegen.

Praxishinweise:

- Weisen Sie die Ratsuchenden darauf hin, dass für minderjährige Geschwisterkinder im Herkunfts- oder Transitland Visa zur Einreise gemeinsam mit den Eltern zum stammberechtigten Kind beantragt werden können.
- Die nachziehenden Eltern und alle mitziehenden Kinder sollten je ein VIDEX-Formular für sich ausfüllen (formeller Visumsantrag), hiervon eine PDF-Datei (mit QR-Code) erstellen und danach speichern.
- Achtung beim VIDEX-Formular: erst eine PDF-Datei erstellen, danach speichern, da andernfalls keine Änderungen mehr vorgenommen werden können. Hiernach kann das Dokument auch ausgedruckt werden (siehe auch [Merkblatt VIDEX](#)).

² OVG Berlin-Brandenburg, B.v.10.06.2024, OVG 3 S 32/24 (Bejahung Nachzugsanspruch für 13-Jährigen; aber: OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 06.01.2023, OVG 3 B 2/21 (Verneinung Nachzugsanspruch für drei 12, 15 und 18 Jahre alte, im Heimatland Syrien lebende Geschwister)

- Unterstützen Sie die Ratsuchenden, eine weitere, zusätzliche Datei (Erklärung) zu verfassen, welche die detaillierten Angaben zu den Umständen des Nachzugs der (Geschwister-)Kinder und das notwendige Absehen von den Regelerteilungsvoraussetzungen enthält. **In dieser Erklärung tragen Sie so detailliert als möglich zu den oben genannten Kriterien vor.**
- Zusammen mit den PDF-Formularen (formellen Visaanträgen) für alle nachziehenden Familienmitglieder wird die zusätzliche Erklärung zum „Geschwisternachzug“ an die zuständige deutsche Auslandsvertretung geschickt und bei Vorsprache vorgelegt.

Für den Fall einer Ablehnung des „Geschwisternachzugs“

- Weisen Sie die Ratsuchenden darauf hin, dass eine Ablehnung nicht rechtskräftig werden sollte.
- Lassen Sie sich die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Ablehnungsbescheids zeigen und weisen Sie die Ratsuchenden auf den Inhalt der Rechtsmittelbelehrung und deren Bedeutung hin.
- Weisen Sie eventuell auf die Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts Berlin hin, um eine Klage zu formulieren, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist keine Termine bei qualifizierten Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälten zu erhalten sind.
- Dokumentieren Sie Ihren Hinweis und/oder unterstützen Sie bei Einlegung des Rechtsmittels, wenn Sie sich dies zutrauen.

2. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten – neuere Rechtsprechung

Mehrere gerichtliche Entscheidungen zu konkreten Einzelfragen des Nachzugsverfahrens zu subsidiär Schutzberechtigten sollten Sie für die Beratungspraxis kennen.

a) Kein Familiennachzug trotz bestehender Fiktionsbescheinigung bei Fehlen des Aufenthaltstitels

Gerichtlich ist in mehreren Entscheidungen des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin und des OVG BB entschieden worden, dass Verzögerungen durch die Ausländerbehörde bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an (noch) minderjährige Stamberechtigte nicht dazu führen, dass im Eilverfahren wegen drohender Volljährigkeit der/des Stamberechtigten über ein Visum zum Familiennachzug entschieden werden kann. Die Fiktion der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes zwischen Schutzgewährung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis genüge nicht, um das beantragte Visum zum Familiennachzug zu erteilen.³

³ OVG BB, B.v. 31.05.2024, OVG 3 S 31/24; OVG BB, B.v. 10.07.2024, OVG 3 S 35/24; siehe auch VG Berlin, B.v. 30.05.2024, VG 12 L 278/24 V; VG Berlin, B.v. 09.09.2024, VG 30 L 814/24 V.

b) Kein Familiennachzug während der Prüfung eines Widerrufs oder einer Rücknahme des subsidiären Schutzes gem. § 73b AsylG

Das VG und anschließend das OVG BB hatten darüber zu entscheiden, ob ein Familiennachzugsverfahren trotz drohender Volljährigkeit der Referenzperson mit der Folge eines Wegfalls der Voraussetzungen des Familiennachzugs ausgesetzt werden dürfe, wenn ein unter Umständen langwieriges Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gem. § 73b AsylG beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingeleitet wurde. Die Aussetzung des Familiennachzugsverfahrens bis zur Entscheidung des BAMF im Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren sei jedoch rechtmäßig:

„Dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG nicht mehr in Betracht kommt, sobald die Referenzperson volljährig geworden ist, steht der Aussetzung der Entscheidung über den Familiennachzug, die ab der Einleitung eines Widerrufs- und Rücknahmeverfahrens nach § 73b AsylG gilt, nicht entgegen. Ohne Erfolg wendet die Beschwerde weiter ein, mit der Verfahrensaussetzung hätten es die Behörden in der Hand, den Nachzug auf unbestimmte Zeit unter Verletzung der Rechte aus Art. 6 Abs. 1 GG zu verhindern...“

Das Gleiche gilt, wenn noch offene Strafverfahren des (noch) minderjährigen Stamberechtigten zur Aussetzung des Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen.⁴

c) Formloser Antrag zur Wahrung der Minderjährigkeit nachziehender Kinder

Das Oberverwaltungsgericht BB hat durch Urteil – erneut – entschieden, dass es auch beim Nachzug minderjähriger Kinder zu Ihren Eltern mit subsidiärem Schutzstatus für den Zeitpunkt der Minderjährigkeit entscheidend auf das Datum der Antragstellung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Ausland ankommt.⁵

„Der Kläger ist als minderjähriges Kind im Sinne des § 36a Abs. 1 Satz 1 AufenthG anzusehen, obwohl er seit dem 1. März 2021 volljährig ist. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die zum Kindernachzug nach § 32 AufenthG entwickelten Grundsätze auch für den Kindernachzug zum subsidiär schutzberechtigten Elternteil nach § 36a AufenthG gelten. Es kommt daher maßgeblich darauf an, ob die betreffende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig war (...). Der Senat hat nämlich stets betont, dass die Stellung eines Visumantrags grundsätzlich auch formlos möglich ist, etwa durch ein Schreiben an die (zuständige) Botschaft, wenn aus diesem hinreichend deutlich hervorgeht, dass die Erteilung eines Visums beantragt wird (...).“

Wenn das minderjährige Kind den – wenn auch nur formlosen - Antrag auf Nachzug zum subsidiär schutzberechtigten Elternteil bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung stellt, bevor es volljährig wird, richten sich die weiteren Nachzugsvoraussetzungen nach § 36a Abs. 1 AufenthG. Das bedeutet, Lebensunterhalts- und Wohnraumsicherung (§ 36a Abs. 1 S.

⁴ Beispielfaht VG Berlin, B.v. 21.05.2024, VG 7 L 167/24 V [nachgehend OVG 3 S 34/24]; B.v. 23.07.2024, VG 30 L 709/24 , B.v. 26.09.2024, VG 39 L 457/24 V; sowie OVG BB, B.v. 02.08.2024, OVG 3 S 45/24

⁵ OVG BB, U.v. 05.12.2024, 3 B 38/23; zuvor: VG Berlin, U.v. 09.03.2023, 38 K 919/21 V

2 AufenthG) sowie Deutschkenntnisse (§ 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG) sind nicht erforderlich, auch wenn das Kind beim Nachzug bereits volljährig ist.

Praxishinweise:

- Weisen Sie die Ratsuchenden darauf hin, dass das Familiennachzugsverfahren nicht entschieden wird, bevor ein Aufenthaltstitel vorliegt. Eine Fiktionsbescheinigung zwischen Schutzgewährung und (erstmaliger) Erteilung der Aufenthaltserlaubnis genügt nicht.
- Weisen Sie die Ratsuchenden ferner darauf hin, dass ein eingeleitetes und nicht abgeschlossenes Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren gem. § 73b AsylG beim BAMF oder ein nicht abgeschlossenes Strafverfahren dazu führen kann, dass über den Familiennachzug nicht entschieden wird.
- Unterstützen Sie die Ratsuchenden dabei, einen formlosen Antrag auf Nachzug Minderjähriger zur Alterswahrung zu schreiben und diesen der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zukommen zu lassen (Siehe zum Thema „formloser Antrag“ auch: [Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen \(05. September 2022\)](#) - Die EuGH-Entscheidungen vom 01. August 2022: Zeitpunkt der Minderjährigkeit beim Eltern- und Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlinge, S. 7f.).

Genereller Hinweis: In jedem Familiennachzugsverfahren zu subsidiär Schutzberechtigten wird das eventuelle Vorliegen der Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger zur Vermeidung einer außergewöhnlichen, familienbedingten Härte) und § 22 S. 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen) durch die Gerichte inzidenter mitgeprüft, um den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden. Umstände, welche zu einer außergewöhnlichen Härte bei Ablehnung des Familiennachzugs führen würden oder solche, welche die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen im Einzelfall rechtfertigen, sollten daher beim Antrag auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten immer angeführt werden, falls solche Umstände vorliegen.

3. Veränderte Voraussetzungen für die Vergabe von Sonderterminen

Die bisherige Praxis der Vergabe von Sonderterminen für die Vorsprache zur persönliche Visa-Antragstellung bei den deutschen Auslandsvertretungen sah folgendermaßen aus:

In Fällen, in denen das Abwarten auf einen regulären Termin zur Vorsprache bei der zuständigen Auslandsvertretung dazu führen würde, dass ein aktuell existierendes Recht auf Familiennachzug untergeht, wurden bei entsprechendem Hinweis sogenannte „Sondertermine“ bei der deutschen Auslandsvertretung und/oder IOM FAP vergeben. Dies betraf insbesondere zwei Fallgruppen:

- 1.) Zur ersten Fallkategorie gehörten auch in der Vergangenheit Fallkonstellationen wie etwa schwere, nur im Bundesgebiet zu behandelnde Krankheiten, dringende Gefahr

für Leib und Leben der Antragstellenden oder der in Kürze bevorstehende Tod der Referenzperson. Die Vergabe von Sonderterminen in diesen Fallkonstellationen wird fortgesetzt. Es bedarf jedoch einer fundierten und glaubhaften Darlegung der Gesundheitssituation und/oder der Nicht-Behandelbarkeit im Herkunfts- oder Transitland, welche durch qualifizierte ärztliche Fachgutachten zu untermauern ist (falls erreichbar z.B. durch Gutachten von [IOM Medical](#)).

- 2.) Die andere Konstellation betraf den Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten Kindern, welche in naher Zukunft volljährig werden. Da die Visumserteilung und die Einreise der Eltern vor dem Eintritt der Volljährigkeit des subsidiär schutzberechtigten Kindes erfolgen muss, wurden meist Sondertermine zur Vorsprache und Antragstellung erteilt, da das Recht auf Nachzug anderenfalls untergehen würde.

Seit dem 11.11.2024 werden von den jeweils zuständigen Stellen (IOM FAP, deutsche Auslandsvertretungen in verschiedenen Ländern) auf Grund einer veränderten Priorisierungsentscheidung des Auswärtigen Amtes (AA) bei der Bitte um Vergabe eines Sondertermins in Bezug auf Fallgestaltungen der Nummer 2.) folgende inhaltlich gleiche oder ähnliche Hinweise versendet:

„Eine Priorisierung von Terminen zur Visumbeantragung ist grundsätzlich aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich.

Auch eine bald eintretende Volljährigkeit eines subsidiär schutzberechtigten Familienmitglieds in Deutschland stellt keine ausreichende Begründung für eine bevorzugte Terminvergabe dar, vgl. VG Berlin VG 32 L 206/24 V vom 27.08.2024, VG Berlin VG 23 L 421/24 V vom 27.08.2024 und VG Berlin VG 11 L 619/24 V vom 10.09.2024.

Termine zur Antragstellung auf Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten werden grundsätzlich in zeitlich chronologischer Reihenfolge der Registrierung vergeben.

Bitte haben Sie Verständnis, dass Sondertermine nur in sehr individuellen Fällen vergeben werden können, die durch eine besondere humanitäre oder medizinische Notlage gekennzeichnet sind und soweit es die Kapazitäten der jeweiligen Auslandsvertretung erlauben.

Dabei besteht ein Vorrang des Elternnachzugs zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten bis 14 Jahren sowie von Minderjährigen unter 14 Jahren zum Elternteil.

Eltern von Referenzpersonen, die in Kürze volljährig werden, können hingegen nicht priorisiert werden, sofern die Minderjährigkeit der Referenzperson den einzigen humanitären Grund darstellt.

Frühere Termine können ansonsten lediglich bei dringenden medizinischen Notfällen vergeben werden. Eine schwierige wirtschaftliche Lage oder die Unterbringung in einem Flüchtlingslager führen nicht zu einem Vorziehen des Termins, da diese Umstände viele unserer Antragsteller in ähnlicher Weise betreffen.

Sollten Sie oder Ihre Referenzperson unter schweren chronischen körperlichen oder psychischen Beschwerden leiden, die nicht in Ihrem Heimatland behandelt werden können, übersenden Sie uns bitte Ihren medizinischen Bericht in Form eines PDFs. Ihr Anliegen wird dann im Einzelfall geprüft.“

Hintergrund der veränderten Priorisierungsentscheidung ist nach Angaben des Auswärtigen Amtes der Umstand, dass durch die Menge an Fällen der bald volljährig werdenden subsidiär schutzberechtigten Referenzpersonen bei manchen deutschen Auslandsvertretungen rund 60 Prozent aller Vorsprache-Termine als Sondertermine in dieser Fallkategorie hätten vergeben werden müssen. Dies habe dazu geführt, dass andere Familien, welche ebenfalls dringend auf einen Vorsprachetermin warten (zum Beispiel Frauen mit kleinen Kindern), in der Warteschleife immer weiter nach hinten gerückt seien.

Aktuelle Rechtsprechung

Die veränderte Priorisierung bei der Vergabe von Sonderterminen stimmt mit der in Bezug genommenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin (VG Berlin) und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG BB) überein.

In der Rechtsprechung des VG Berlin und des OVG BB war bereits in der Zeit nach der Machtübernahme durch die Taliban in Eilverfahren auf folgende Kernaussagen hingewiesen worden:

- Eine Vorsprache bei einer deutschen Auslandsvertretung ist zur Identitätsklärung grundsätzlich erforderlich.
- Keine Ausnahme vom Grundsatz der Vorsprache durch Bezugnahme auf ein Organisationsversagen der Bundesrepublik Deutschland.
- Keine Ausnahme wegen besonderer Gefährdung, wenn alle anderen Betroffenen (vergleichbar) der gleichen Gefährdung ausgesetzt sind.

Für Eilverfahren auf Erteilung eines Visums muss daher zumindest eine Vorsprache bei einer deutschen Auslandsvertretung unter Berücksichtigung der oben gelisteten Kernaussagen erfolgt sein, andernfalls besteht kein Anordnungsanspruch (siehe auch: [Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen \(08. April 2022\)](#) - Besonderheiten beim Familiennachzug aus Afghanistan).

Klarstellung durch die aktuelle Rechtsprechung

Ein Anspruch auf Zuteilung eines Sondertermins zur Vorsprache bei einer deutschen Auslandsvertretung existiert nach der aktuellen Rechtsprechung nicht. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass das Auswärtige Amt / die deutsche Auslandsvertretung Termine zur Vorsprache grundsätzlich in chronologischer Reihenfolge abhängig vom Registrierungsdatum vergabe und Sondertermine nur einräumt, wenn besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen, die im Verhältnis zu den Interessen anderer Antragstellender eine rasche Terminierung als dringlich erscheinen lassen:

„Die Antragsteller zu 1 und 2 haben nicht glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin vorliegend verpflichtet wäre, ihnen einen zeitnahen Sondertermin einzuräumen. Denn eine besondere Notlage im dargelegten Sinne, die ein Abweichen von der üblichen Terminvergabepraxis rechtfertigt, lässt sich den Akten oder dem Vorbringen der

Antragstellerseite nicht entnehmen. Allein der Umstand, dass die Referenzperson demnächst volljährig wird und die Antragsteller zu 1 und 2 dann schon aus diesem Grund keinen Anspruch aus § 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG mehr werden herleiten können, genügt für die Annahme einer solchen besonderen Notlage nicht.⁶

Diese Rechtsprechung ist durch das OVG BB vollumfänglich bestätigt worden.⁷ In der entsprechenden Entscheidung führt das OVG BB zudem aus, dass mit der eingetretenen Volljährigkeit der Referenzperson ein Rechtsschutzbedürfnis bzw. ein Anordnungsgrund im Eilverfahren nicht (mehr) besteht. Die beiden oben genannten Entscheidungen werden inhaltlich durch weitere aktuelle Entscheidungen des VG Berlin und des OVG BB bestätigt.

Weder Eilverfahren auf gerichtliche Verpflichtung zur Erteilung eines Visums ohne vorherige Vorsprache bei einer deutschen Auslandsvertretung noch solche auf Verpflichtung zur Vergabe eines Sondertermins zwecks Vorsprache allein aufgrund der Tatsache der nahenden Volljährigkeit der Referenzperson Kind mit subsidiärem Schutzstatus sind zur Zeit erfolgversprechend.

Hinweise für die Beratungspraxis

In der Beratungspraxis sollten Sie in den Fällen nahender Volljährigkeit der Referenzperson Kind mit subsidiärem Schutzstatus aus den oben dargelegten Gründen keine unerfüllbaren Hoffnungen wecken. Stellen Sie möglichst sachlich die spätestens seit dem 11.11.2024 durch das AA grundsätzlich veränderten Voraussetzungen für die Vergabe von Sonderterminen und die aktuelle Rechtsprechung dar.

Darüber hinaus gilt, dass Sie spätestens ab jetzt die Voraussetzungen für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten entlang aller Vorgaben des § 36a AufenthG im Detail mit den Ratsuchenden erarbeiten und darlegen sollten. Da seit diesem Jahr regelmäßig mehr als 1000 Fälle monatlich entscheidungsreif sind und daher das BVA die gem. § 36a Abs. 2 Satz 3 AufenthG vorgesehene 1000-er Priorisierung vorzunehmen hat – was in den Jahren zuvor häufig nicht der Fall war – kommt es darauf an, zu allen Voraussetzungen vorzutragen.

Dies gilt auch in Anbetracht des Umstands, dass es sowohl beim AA als auch in der Rechtsprechung heißt, dass **allein** der Umstand, dass die Referenzperson demnächst volljährig wird, die Vergabe eines Sondertermins nicht rechtfertigt. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass beim Vorliegen zusätzlicher weiterer bzw. mehrerer schwerwiegender humanitärer Gründe im Einzelfall auch zukünftig die Erteilung eines Sondertermins einzelfallbezogen möglich sein kann. Die Belege und Nachweise müssen entsprechend fundiert, qualifiziert und glaubhaft sein.

§ 36a Abs. 2 AufenthG – humanitäre Gründe

Tragen Sie zukünftig mit den Ratsuchenden alle Umstände zu den gesetzlich beispielhaft angeführten humanitären Gründen zusammen. Diese sollten bereits bei Antragstellung detailliert dargelegt werden.

⁶ Statt vieler: VG Berlin, Beschluss vom 10.09.2024, VG 11 L 619/24 V; VG 34 L 370/24 V PKH Beschluss vom 18.11.2024.

⁷ Exemplarisch: OVG BB, B. v. 10.09.2024, OVG 3 S 130/24 / OVG 3 M 45/24; OVG BB, B.v. 21.11.2024, OVG 3 S 141/24, OVG 3 M 53/24;

Die humanitären Gründe können sowohl in der Person der Nachziehenden als auch bei der Referenzperson vorliegen und müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sein.

Beispielhaft angeführt sind:

1. Dauer der Trennung
2. Minderjähriges lediges Kind betroffen (bis 18 Jahren)
3. Leib, Leben oder Freiheit der Nachziehenden im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet
4. Schwerwiegende Erkrankung, Pflegebedürftigkeit mit schwerer Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder schwere Behinderung (qualifizierte Bescheinigung)

Praxishinweise:

- In der Gesetzesbegründung werden Beispiele für Gefahren für Leib, Leben und Freiheit i.S.v. Nr. 3 aufgeführt: konkrete Hinweise auf drohende Gewalt, bevorstehende Rekrutierung als Kindersoldat, drohende Verhaftung/ drohendes Verschwinden lassen, drohender Menschen- oder Kinderhandel, drohende Zwangsheirat – bereits vorliegende Erkenntnisse können mit den Ratsuchenden gemeinsam zusammengetragen werden. Die Beispiele sind nicht abschließend geregelt.
- Hinsichtlich der Beispiele zu Nr. 4 stellt die Gesetzesbegründung darauf ab, dass es sich um auf Dauer angelegte Beeinträchtigungen handelt, die zudem im Herkunftsland nicht behandelt werden können. Wenn es sich um eine unveränderliche Beeinträchtigung handelt, können die Ratsuchenden bereits jetzt darauf hinwirken, entsprechende qualifizierte Bescheinigungen von Fachkräften zu erhalten.

Siehe auch: Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (Juni 2018 und Juli 2018) - Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Das 1000-er Ranking – Integrationsaspekte und Kindeswohl

Auch zu den Integrationsaspekten bezüglich des 1000-er Rankings gem. § 36a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sollten die Ratsuchenden ab jetzt beim Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten vortragen. Dies kann mit Nachweisen bereits bei der Antragsstellung bei der deutschen Auslandsvertretung geschehen, um sicher zu sein, dass sich die Unterlagen und Darlegungen bei der Akte befinden, sobald diese zwecks Zustimmung zur Visaerteilung an die zuständige Ausländerbehörde (ABH) geschickt wird.

Die Integrationsaspekte können auch während des Zustimmungsverfahrens bei der ABH vorgetragen oder während dessen ergänzt und/oder nachgetragen werden.

Bei der Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte besonders berücksichtigt:

- Referenzperson oder Nachziehende sind minderjährig – besondere Berücksichtigung des Kindeswohls .
- Besondere Notlagen gem. § 36a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 AufenthG.
- Dauer der Trennung, z.B. länger als 2 Jahre (in der Praxis ab Datum der Erstregistrierung als asylsuchend gerechnet - durch die Gerichte ist diese Berechnung noch nicht bestätigt).
- Positive Integrationsaspekte in Bezug auf die Referenzperson und bereits in Deutschland lebende weitere Familienmitglieder: Vorhandensein Sprachkenntnisse Deutsch, eigenständig mögliche Lebensunterhalts- und/oder Wohnraumsicherung, Absolvieren und/oder Abschluss einer Ausbildung/ eines Studiums, nachhaltiges Bemühen um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, gesellschaftliches Engagement oder ehrenamtliche Tätigkeiten etc. sowie eventuell vorliegende „Integrationsaspekte“ in Bezug auf nachziehende Familienmitglieder (z.B. Deutschkenntnisse, bereits zuvor schon einmal in Deutschland gelebt und gearbeitet etc).

Die Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Sie finden die Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen auch auf der [Webseite des DRK-Suchdienstes](#).